



Beitragsordnung

der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Qualitätsgerstenbaues im Bundesgebiet e.V.

1. Grundlage der Beitragserhebung ist § 11 der Satzung der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Qualitätsgerstenbaues im Bundesgebiet. Bis zur Satzungsänderung durch den Beirat am 19. Mai 2009 beinhaltete der §11 der Satzung den Passus: „Für die Beitragszahlung schätzt sich jedes Mitglied selbst ein.“ Die bis zum 19. Mai 2009 so festgelegten Beiträge gelten ab dem Tag der Satzungsänderung für die Bestandsmitglieder als bindend.

2. Neumitglieder werden aufgrund der durch den Beirat beschlossenen Beitragsordnung vom 19. Mai 2009 wie folgt zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags veranlagt:

2.1. Bundesverbände **1.000,-- € / Jahr**

2.2. Landesverbände **500,-- € / Jahr**

2.3. sonstige Organisationen **1.000,-- € / Jahr**

2.4. Fördermitglieder gemäß § 4 der Satzung können Handelshäuser, Mälzereien und Brauereien werden. Diese zahlen einen einheitlichen **Sockelbetrag** von **5.000,-- € / Jahr**, der die Produktion von 2,5 Mio. Hektoliter Bier/Jahr, 30.000 Tonnen Fertigmalz/Jahr oder 30.000 Tonnen Braugetreide/Jahr beinhaltet.

Darüber hinaus werden alle 500.000 hl bis zu einem Ausstoßvolumen von 10 Mio. hl Jahresbierproduktion bzw. alle 10.000 Tonnen bis zu einem Produktionsvolumen/Handelsvolumen von 180.000 t

Fertigmalzproduktion bzw. Braugetreide/Jahr mit je **1.000,-- € / Jahr Ergänzungsbeitrag** veranlagt.

Die Beiträge werden mit Rechnungszugang fällig.

Die vorstehende Beitragsordnung wurde am 16.05.2013 beschlossen.